



Sitzungsvorlage

Sachbearbeitung/Amt	Datum	Sitzungsform	TOP
Frau Dietz / Hauptamt	09.12.2025	ÖFFENTLICH	2

Beratungsgegenstand

6. Änderung des Flächennutzungsplans 2015 (in Kraft getreten am 02.11.2001) mit Teilstreichebung 2021 (in Kraft getreten am 19.03.2021)

1. **Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange zur 6. FNP-Änderung „Erweiterung Sonderbaufläche Agri-Photovoltaik Kohlplattenhau“, Gemarkung Altheim**
2. **Feststellung der 6. FNP-Änderung „Erweiterung Sonderbaufläche Agri-Photovoltaik Kohlplattenhau“, Gemarkung Altheim durch den Gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft**

Sachvortrag mit grundsätzlicher Information

Die von der Freyberg'schen Forstverwaltung und den Stadtwerken Heidenheim gegründete Projektgesellschaft Agri-PV Altheim GmbH plant auf den Flurstücken 926/3, 926/4, 926/5, 926/6, 926/7, 926/8, 926/9, 926/10, 926/11, 926/12, 926/13, 926/14, 926/15, 889/1 und auf Teilstücken der Flurstücke 315 und 900/23 im Gewann Kohlplattenhau auf der Gemarkung der Gemeinde Altheim die Erweiterung der durch die 1. Änderung „Sonderbaufläche Agri-Photovoltaik Kohlplattenhau“ (Flurstück 900/2) dargestellte Sonderbaufläche durch Erweiterung der Anlage.

Da der Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Allmendingen-Altheim derzeit für den Planbereich landwirtschaftliche Fläche darstellt, ist hier eine punktuelle Änderung erforderlich.

Der gemeinsame Ausschuss hat auf Empfehlungsbeschluss des Gemeinderats Altheim am 16.01.2025 das Änderungsverfahren als 6. Änderung durch Beschlussfassung eingeleitet.

Die frühzeitige Beteiligung wurde in der Zeit vom 17.02.2025 – 11.04.2025 durchgeführt. Mit Hinweisen aus der frühzeitigen Beteiligung und durch Konkretisierung der Planung wurde der Planentwurf zur 6. Änderung erstellt.

Der gemeinsame Ausschuss hat auf Empfehlungsbeschluss des Gemeinderats Altheim am 04.06.2025 den Entwurf gebilligt und die Beteiligung beschlossen.

Die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 29.09.2025 – 31.10.2025 und die der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 06.10.2025 – 07.11.2025 durchgeführt. Mit Hinweisen



aus der Beteiligung und durch Konkretisierung der Planung wurden die Unterlagen zum Feststellungsbeschluss der 6. Änderung erstellt.

Wesentliche Änderungen erfolgten nicht, so dass das Änderungsverfahren mit dem Feststellungsbeschluss durch den Gemeinsamen Ausschuss abgeschlossen werden kann.

Kosten und Finanzierung

Planungskosten, Gutachterkosten, Kosten für Rechtsberatung der Gemeinde Altheim sowie Kosten zur zivilrechtlichen Absicherung trägt der/die Vorhabensträger. Dies ist in einem Städtebaulichen Vertrag I geregelt. Die Gemeinde Altheim trägt die Kosten aus resultierender Verwaltungstätigkeit.

Frühere Behandlungen des Beratungsgegenstands

Empfehlungsbeschluss zur Einleitung des Verfahrens in der öffentlichen Sitzung am 10.12.2024.

Empfehlungsbeschluss zum Entwurf in der öffentlichen Sitzung am 29.04.2025

Beschlussvorschlag

1. Der Gemeinderat empfiehlt dem gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Allmendingen-Altheim den in der Anlage dargestellten Abwägungsvorschlägen zu den Stellungnahmen aus der Beteiligung zuzustimmen.
2. Der Gemeinderat empfiehlt dem gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Allmendingen-Altheim die 6. Änderung des Flächennutzungsplans „Erweiterung Sonderbaufläche Agri-Photovoltaik Kohlplattenhau“ in der Fassung vom 01.12.2025 festzustellen.
3. Der Gemeinderat empfiehlt dem gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Allmendingen-Altheim die Verwaltung zu beauftragen, die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde gemäß § 6 Abs. 1 BauGB zu beantragen und in Folge die Genehmigung sowie den Feststellungsbeschluss nach § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Befangenheit*



* Bei den hier aufgeführten Mitgliedern des Gemeinderats besteht dem Kenntnisstand der Verwaltung nach ein Hinweis auf Befangenheit nach §18 GemO. Tatsächlich liegt es in der Verantwortung des ehrenamtlich Tätigen, Tatbestände, die eine Befangenheit begründen können, nach §18 Abs. 4 Satz 1 selbstständig anzuzeigen oder zu verneinen. In Zweifelsfällen, insbesondere, wenn der Betroffene das Vorliegen von Befangenheitsgründen bestreitet, entscheidet der Gemeinderat. (VwV GemO)

Anlagen

- Abwägungstabelle der Beteiligung, Stand 01.12.2025
- Flächennutzungsplanänderung- Planzeichnung, Stand 01.12.2025
- Begründung zur 6. Änderung, Stand 01.12.2025
- Umweltbericht zur 6. Änderung, Stand 01.12.2025